



Ausgegeben in Steinfurt am 10. April 2024			Nr. 20/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
129	28.03.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-31-18619	333
130	04.04.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-42-16163	333
131	04.04.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-13-18583	334
132	04.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2021	335
133	04.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2022	336
134	04.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2021	337
135	04.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2022	338
136	08.04.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124418819	339
137	09.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des externen Notfallplans Rheine Bioraffinerie GmbH & Co. KG zur Anhörung der Öffentlichkeit	339 – 340
138	10.04.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 32-16-10-20230033	340
139	10.04.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 32-16-10-20230030	341

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **129. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-31-18619**

Gegen Herrn Mohamad Hlo, zuletzt wohnhaft in Griechenland, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.03.2024 (Az.: 51-14-31-18619) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.03.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 20/2024/129**

## **130. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-42-16163**

Gegen Herrn Pascal Daniele Schüler, zuletzt wohnhaft in 15711 Königs Wusterhausen, Johannes-R-Becher-Str. 4, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.03.2024 (Az.: 51-14-42-16163) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 20/2024/130**

## **131. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-13-18583**

Gegen Herrn Oleksandr Nazarenko, zuletzt wohnhaft in Kharkiv, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.04.2024 (Az.: 51-14-13-18583) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 20/2024/131**

## **132. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die VHS-Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. November 2023 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2021 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. Februar 2023 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2021 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die VHS Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 9.919,13 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 1. NKFVG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der VHS-Geschäftsstelle, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 04.04.2024

Volkshochschulzweckverband der  
Stadt Ochtrup und der Gemeinden  
Neuenkirchen, Wettringen und  
Metelen

gez. Christa Lenderich  
Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 20/2024/132**

### **133. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die VHS-Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. November 2023 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2021 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. August 2023 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2022 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die VHS Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von Höhe 101.020,01 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 1. NKFVG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der VHS-Geschäftsstelle, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 04.04.2024

Volkshochschulzweckverband der  
Stadt Ochtrup und der Gemeinden  
Neuenkirchen, Wettringen und  
Metelen

gez. Christa Lenderich  
Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 20/2024/133**

### **134. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Zweckverbandsversammlung der Musikschule in ihrer Sitzung am 22. November 2023 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2021 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. August 2023 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2021 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die Musikschulzweckverbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe 10.652,32 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 1. NKFVG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Musikschule, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 04.04.2024

Musikschulschulzweckverband der  
Stadt Ochtrup und der Gemeinden  
Neuenkirchen, Wettringen und  
Metelen

gez. Christa Lenderich  
Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 20/2024/134**

## **135. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Zweckverbandsversammlung der Musikschule in ihrer Sitzung am 22. November 2023 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2022 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17. November 2023 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2022 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die Musikschulzweckverbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe 63.362,31 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 1. NKFWG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Musikschule, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 04.04.2024

Musikschulschulzweckverband der  
Stadt Ochtrup und der Gemeinden  
Neuenkirchen, Wettringen und  
Metelen

gez. Christa Lenderich  
Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 20/2024/135**

### **136. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124418819**

Gegen Herrn Naoufal Al Uariachi, zuletzt wohnhaft in 49497 Mettingen, Strooteweg 9, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.03.2024 (Az: 124418819) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 20/2024/136**

### **137. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des externen Notfallplans Rheine Bioraffinerie GmbH & Co. KG gemäß § 30 Abs. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), zur Anhörung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 30 BHKG haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen.

Der Entwurf des externen Notfallplans für den Betriebsbereich der Rheine Bioraffinerie GmbH & Co. KG liegt in der Zeit vom

**11.04.2024 bis einschließlich 11.05.2024**

im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer F1052, zu jedermanns Einsicht aus. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Bevölkerungsschutz unter 02551/69-2232. Stellungnahmen können vor Ort mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegefrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zu den Notfallplanungen äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Bedenken oder Anregungen können unberücksichtigt bleiben.

Steinfurt, 09.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Amt für Bevölkerungsschutz  
Feuerschutz/Gefahrenabwehr  
Im Auftrag  
gez. Schröder

**Kreis Steinfurt 20/2024/137**

### **138. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 32-16-10-20230033**

Gegen Herrn Taylan Acemoglu, zuletzt wohnhaft Schwedenstr. 10, 13357 Berlin – Aufenthalt unbekannt / Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.04.2024 (Az.: 32-16-10-20230033) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 20/2024/138**

### **139. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 32-16-10-20230030**

Gegen Herrn Sebastian Wehner, zuletzt wohnhaft Gansgasse 1, 99765 Uthleben – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.03.2024 (Az.: 32-16-10-20230030) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 20/2024/139**